



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. März 2011	Nummer 3
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Beschluss des Tierkörperbeseitigungsverbandes zur Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt 59

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Schiedsstelle Naumburg, Bereich 3 60

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ersatzneubau der Brücke über die DB-Strecke Stendal-Wittenberge im Zuge der B 189 in der **Gemarkung Stendal; Landkreis Stendal** 60

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06502 Thale, OT Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel in **06502 Thale OT Westerhausen, Landkreis Harz** 60

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Lorica Energiesysteme GmbH & Co.KG in 24398 Winnemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-

tung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2, 2,3 MW Nennleistung, Nabenhöhe 138,38 m, Rotor-durchmesser 82 m, Gesamthöhe 179,38 m in **39517 Burgstall OT Sandbeiendorf, in 39326 Angern OT Wenddorf, Landkreis Börde**

61

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotor-durchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m in **39291 Möckern OT Grabow und 39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land**

61

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GuD Zeitz GmbH in 63322 Rödermark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage in **06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis**

62

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH in 30457 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des

<p>Kraftwerkes Schkopau in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis</p> <p>62</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH, Albrechtstraße 54, aus 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung durch die formelle Zuordnung der Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von 158 MW zur Anlage für die Herstellung von 1.250 m³ Bioethanol je Tag in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis</p> <p>63</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1, 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln, Salzlandkreis</p> <p>63</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06712 Schnaudertal, OT Wittgendorf, Burgenlandkreis</p> <p>64</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1 in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten unter Verwendung von Lösemitteln in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p> <p>65</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Jerichower Land</p> <p>66</p>	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Friedrichsbrunn Landkreis Harz Verfahrensnummer HZ 0029“</p> <p>67</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt, B6n“, Salzlandkreis</p> <p>67</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 09.02.2011 - H/233-31020/5/11</p> <p>68</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 09.02.2011 - H/233-31020/6/11</p> <p>68</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 10.2.2011 - H/233-3107/11</p> <p>68</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 11.2.2011 - H/233-3108/11</p> <p>69</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 15.02.2011 - H/233-31020/9/11</p> <p>69</p>
---	--

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 01.03.2011 - /233/31030/11/11 69 . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 70 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-81/93 für das Bewilligungsfeld Ilbersdorf 71 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-A-f-57/92 für das Bewilligungsfeld Memleben-Wiehe 71 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. IV-A-f-10/94 für das Bewilligungsfeld Dobichau 71 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. IV-A-f-9/93 für das Bewilligungsfeld Schießplatz (Großwilsdorf) 72 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Plötzkau“ Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung der Heiner Brinkhege Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG vom 15.02.2011 72 | <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben der Errichtung und den Betrieb einer Solefernleitung DN 350 vom GSP Dähre zum GSP Gieseritz durch die Storengy Deutschland GmbH 72 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 73 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2011 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 73 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2011 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 73 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalversammlung 74 |
|---|---|

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Beschluss des Tierkörperbeseitigungsverbandes zur Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Beschluss der Versammlung vom 20.12.2010:

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt beschließt gemäß § 14 GKG-LSA in Verbindung mit

§ 20 der Verbandssatzung die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig wird der Auflösungsvertrag, wie er den Verbandsmitgliedern mit Schreiben vom 17. September 2010 übersandt wurde, beschlossen.

Dazu erhielt der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt am 16.02.2011 vom Landesverwaltungsamt folgende Verfügung:

1. Die von der Versammlung am 20.12.2010 beschlossene Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

Haak

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft
und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels
der Schiedsstelle Naumburg, Bereich 3**

Die Stadt Naumburg (Saale) meldet den Verlust des Dienstsiegels

„Schiedsstelle Naumburg Bereich 3“.

Es handelt sich hierbei um das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Schiedsstelle Naumburg Bereich 3“ mit einem Durchmesser von 3,5 cm. Eine arabische Nummerierung ist nicht vorhanden.

Das Dienstsiegel ist seit dem 13.02.2011 ungültig.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß (§ 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum
Ersatzneubau der Brücke über die DB-Strecke
Stendal-Wittenberge im Zuge der B 189 in der
Gemarkung Stendal; Landkreis Stendal**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Ersatzneubau der Brücke über die DB-Strecke
Stendal-Wittenberge im Zuge der B 189 in der Ge-
markung Stendal; Landkreis Stendal**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma F und F
Hähnchenmast GbR in 06502 Thale,
OT Westerhausen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Geflügel in 06502 Thale OT Westerhausen,
Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06502 Thale OT Westerhausen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht
von Geflügel mit einer Kapazität von
100 000 Mastgeflügelplätzen,
einschließlich 4 Mischfuttermilos,
2 Reinigungswassersammelgruben und
einer Hackschnitzelheizungsanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in
Gemarkung: **Westerhausen**
Flur: **7**
Flurstücke: **65, 66**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2011 bis einschließlich 29.03.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Thale**
Bauamt
Raum 322
Rathausplatz 1
06502 Thale

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-
trag der Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG in
24398 Winnemark auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
Von 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ
ENERCON E-82 E 2, 2,3 MW Nennleistung,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 179,38 m in 39517 Burgstall
OT Sandbeiendorf , in 39326 Angern OT Wenddorf
Landkreis Börde**

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG in 24398 Winnemark beantragte mit Schreiben vom 16.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ
ENERCON E-82 E 2, 2,3 MW Nennleistung,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 179,38 m**

auf den Grundstücken in:

**39517 Burgstall OT Sandbeiendorf
und in 39326 Angern OT Wenddorf**

Gemarkung: **Sandbeiendorf**

Flur: **5**
Flurstück: **108/59**

Flur: **4**
Flurstücke: **88/1, 99/2**

Gemarkung: **Wenddorf**

Flur: **2**
Flurstück: **9/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG
in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftan-
lagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82,
Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW,
Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m
in 39291 Möckern OT Grabow und 39288 Burg
OT Reesen, Landkreis Jerichower Land**

Die Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich beantragte mit Schreiben vom 18.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**9 Windkraftanlagen (WKA)
vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m,
Gesamthöhe 179,38 m**

auf den Grundstücken in : **39291 Grabow und
39288 Reesen**

Gemarkung: **Grabow**

Flur: **3**

Flurstücke: **17/8, 18/4, 18/7, 18/11**

Gemarkung: **Reesen**

Flur : **3**

Flurstücke: **137/4, 108/3, 157/1, 114/3, 137/5**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
GuD Zeitz GmbH in 63322 Rödermark auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Errichtung einer Kraft-
Wärme-Kopplungs-Anlage in 06729 Elsteraue,
Landkreis Burgenlandkreis**

Die GuD Zeitz GmbH in 63322 Rödermark beantragte mit Schreiben vom 01.02.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Errichtung einer

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage

auf einem Grundstück in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Göbitz,**

Flur: **7**

Flurstück: **Teil A aus 95**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH in
30457 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes
Schkopau in 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die E.ON Kraftwerke GmbH in 30457 Hannover beantragte mit Schreiben vom 28.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes des

**Kraftwerkes Schkopau
hier: Betrieb des Hilfskessels mit recyceltem
Heizöl**

auf Grundstücken in **06258 Schkopau,**

Gemarkung: **Korbetha,**

Flur: **1**

Flurstücke: **19/3, 24/3, 24/4, 37/8, 37/14, 37/15,
37/16, 37/18**

Flur: **2**

Flurstücke: **4/1, 15/1, 53/6, 53/8**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma CropEnergies Bioethanol GmbH,
Albrechtstraße 54, aus 06712 Zeitz auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung durch die formelle Zuordnung der
Energiezentrale mit einer Feuerungswärmeleistung
von 158 MW zur Anlage für die Herstellung von
1.250 m³ Bioethanol je Tag in 06712 Zeitz,
Burgenlandkreis**

Die Firma CropEnergies Bioethanol GmbH aus 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 11.02.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

**durch formelle Zuordnung der Energiezentrale
mit einer Feuerungswärmeleistung
von 158 MW zur Anlage für die Herstellung
von 1.250 m³ Bioethanol je Tag**

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz,**
Flur: **13,**
Flurstücke: **1/1, 2/4, 2/7, 4, 5, 6, 9.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Pächtergemeinschaft
Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1,
39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit
200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel,
OT Westeregeln, Salzlandkreis**

Die Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln beantragte mit Schreiben vom 06. Oktober 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen
(Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs
zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen - 4. BImSchV)**

auf dem Grundstück in **39448 Börde-Hakel,
OT Westeregeln,**

Gemarkung **Westeregeln,**
Flur **4,**
Flurstücke **2/39,2/40, 2/67, 91**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2011 bis 26.04.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Sitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
Zimmer 25
Markt 18
39429 Egel

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2011 bis einschließlich 10.05.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.07.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Sitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde Sitzungssaal Markt 18 39429 Egelin**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06712 Schnaudertal, OT Wittgendorf, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht mit 5.850 Ferkelaufzuchtplätzen und 360 Jungsauenplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, gemischter Bestand)

auf dem Grundstück in **06712 Schnaudertal**,
Gemarkung: **Wittgendorf**
Flur: **2**
Flurstück: **10/1 und 10/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2011 bis einschließlich 29.03.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**
Raum 209
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

Mo. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 07:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der IAB Ionenaustauscher GmbH
Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1 in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer
Anlage zum Beschichten unter Verwendung
von Lösemitteln in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld in Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zum Beschichten unter Verwendung
von Lösemitteln
mit einem Lösemittelverbrauch > 200 t/a**

(Anlage nach Nr. 5.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,
OT Greppin**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **12**
Flurstück: **201**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**

Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2011 bis einschließlich 10.05.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.06.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel
Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in
39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Schlachten von Tieren in 39291 Möckern,
Jerichower Land**

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren
mit einer Leistung von 240 Tonnen Lebendgewicht
je Tag durch Erhöhung der Leistung auf
300 Tonnen Lebendgewicht je Tag und der
Erhöhung des Gesamthaltens an Kältemittel in der
Kälteanlage auf 17 t Ammoniak**

(Anlage nach Nr. 7.2, Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39291 Möckern**,
Gemarkung: **Möckern**
Flur: **11**,
Flurstücke: **10004, 10008, 10074, 10077**,

Flur: **13**,
Flurstücke: **111/16, 113/16, 16/15, 10000,
10001, 10002, 10003, 10005, 10008,
10009**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Möckern

Bürgerservice - Zimmer 003
Am Markt 10
39291 Möckern

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2011 bis einschließlich 10.05.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.06.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der
Stadt Möckern
Ratssaal – Zimmer 102
Am Markt 1
39291 Möckern**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuerungsverfahrens nach §§ 56 und 63
Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(LwAnpG) i. V. m. den §§ 1, 37 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Friedrichsbrunn
Landkreis Harz Verfahrensnummer HZ 0029“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße hat mit Datum vom 09.03.2009 das Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Friedrichsbrunn Landkreis Harz Verfahrensnummer HZ 0029“ mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 737 ha angeordnet. Mit Bericht vom 17.02.2011 (Az: 24.4-611 A HZ 0029) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im
Flurneuerungsverfahren
„Bodenordnungsverfahren Friedrichsbrunn
Landkreis Harz Verfahrensnummer HZ 0029“,
Gemarkungen Friedrichsbrunn Flur 1 tlw., 2 tlw.,
3, und 4, Güntersberge Flur 7 tlw. und
Siptenfelde Flur 8 tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuerungsverfahrens nach § 87 Flurbereini-
gungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren
OU Güsten/Ilberstedt, B6n“, Salzlandkreis**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Friedrich-von-Schill-Straße 24 hat mit Datum vom 10.11.2006 das Flurneuerungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ im Salzlandkreis angeordnet. Die Verfahrensgebietsgröße beträgt nach der 2. Änderungsanordnung (19.05.2010) jetzt rd.1139 ha. Mit Bericht vom 01.03.2011 (Az: Schn 17BB2016) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im
Flurneuerungsverfahren
„Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt,
B6n“, in den Gemarkungen Güsten
Flur 1tlw., 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw., 6tlw. und 8tlw.,
Neundorf Flur 1tlw. und 2tlw.,
Ratmannsdorf Flur 3tlw. und 4tlw.,
Gemarkung Ilberstedt Flur 4tlw. und 5tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 09.02.2011 - H/233-31020/5/11

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Eutzsch der Stadt Kemberg, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Bad Dübener Heide bei Netzknoten 4141 017, Station 1.336 und in Richtung Lutherstadt Wittenberg bei Netzknoten 4141 021, Station 0.590 neu festgesetzt. Im Zuge der Bundesstraße B 100 wird die Ortsdurchfahrt in Richtung Bitterfeld-Wolfen bei Netzknoten 4141 021, Station 0.236 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 09.02.2011 - H/233-31020/6/11

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Zeppernick der Stadt Möckern, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Bundesstraße B 246 aus Richtung Ortsteil Loburg bei Netzknoten 3838 020, Station 3.093 und in Richtung Stadt Möckern bei Netzknoten 3838 020, Station 3.973 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 10.2.2011 - H/233-3107/11

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) und § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergehen folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal, Landkreis Burgenlandkreis:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Leislau der Gemeinde Molauer Land wird im Zuge der Bundesstraße B 88 aus Richtung des Ortsteils Neuflemmingen der Stadt Naumburg (Saale) bei Netzknoten 4836 020, Station 2.060 und in Richtung Mollschütz der Gemeinde Molauer Land bei Netzknoten 4936 302, Station 0.469 neu festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Aue der Gemeinde Molauer Land wird im Zuge der Landesstraße L 201 aus Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Thüringen bei Netzknoten 4936 006, Station 1.687 und in Richtung des Ortsteils Prießnitz der Stadt Naumburg (Saale) bei Netzknoten 4936 301A, Station 0.278 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 11.2.2011 - H/233-310/8/11

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergehen folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal, Landkreis Burgenlandkreis:

Die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Schönburg wird im Zuge der Landesstraße L 204 aus Richtung des Ortsteils Possenhain der Gemeinde Schönburg bei Netzknoten 4837 005, Station 3.424 und in Richtung des Ortsteils Grochlitz der Stadt Naumburg (Saale) bei Netzknoten 4837 005, Station 3.939 neu festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Possenhain der Gemeinde Schönburg wird im Zuge der Landesstraße L 204 aus Richtung des Ortsteils Plotha der Gemeinde Prittitz bei Netzknoten 4837 005, Station 1.421 und in Richtung Schönburg bei Netzknoten 4837 005, Station 1.932 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 15.02.2011 - H/233-31020/9/11

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Radis der Stadt Kemberg, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Bundesstraße B 100 aus Richtung Ortsteil Eutzsch bei Netzknoten 4241 033, Station 3.087 und in Richtung Bitterfeld-Wolfen bei Netzknoten 4241 022, Station 0.043 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 01.03.2011 - H/233/31030/11/11

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3 und 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S.

334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die im Gebiet der Goethestadt Bad Lauchstädt gelegene Teilstrecke der Kreisstraße K 2156 des Landkreises Saalekreis von der Einmündung der nördlichen Rampe der Anschlussstelle Bad Lauchstädt der BAB A 38 bei Netzknoten 4637 021X, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 163 im Ortsteil Delitz am Berge der Goethestadt Bad Lauchstädt bei Netzknoten 4537 017, Station 0.000, mit einer Länge von 2 384 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 163 aufgestuft.

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 2157 des Landkreises Saalekreis von der Einmündung der südlichen Rampe der Anschlussstelle Bad Lauchstädt der BAB A 38 bei Netzknoten 4637 006, Station 1.690, bis zur Einmündung der nördlichen Rampe der Anschlussstelle Bad Lauchstädt der BAB A 38 bei Netzknoten 4637 021X, Station 0.000, mit einer Länge von 302 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 163 aufgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.7.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt
 über die Haushaltssatzung für das
 Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 09.10.1992 GVBl. S. 730) zuletzt geändert durch Art. 4 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 249) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 10.000 €
 in der Ausgabe auf 10.000 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 0 €
 in der Ausgabe auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 10.000 Euro. Es entfallen auf die Verbandmitglieder

Umlageanteile		
Gebietskörperschaft	Umlageanteil in %	Umlageanteil in Euro (gerundet)
Altmarkkreis Salzwedel	11,05	1.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9,65	1.000
Landkreis Börde	12,59	1.000
Burgenlandkreis	9,64	1.000
Landkreis Jerichower Land	10,17	1.000
Landkreis Mansfeld-Südharz	7,39	1.000
Saalekreis	11,09	1.000
Salzlandkreis	9,35	1.000
Landkreis Stendal	10,62	1.000
Landkreis Wittenberg	8,47	1.000
Summe:	100,00	10.000

(2) Die Verbandsumlage ist für das Haushaltsjahr 2011 im Voraus in Höhe von 100 % zu zahlen. Die Zahlung ist spätestens bis zum 4. Werktag des zweiten Quartals fällig.

Magdeburg, den 20. Dezember 2010

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen-Anhalt


 Hellmuth
 Verbandsgeschäftsführer

Der Haushaltsplan mit Anlagen zu dieser Haushaltsatzung kann an den 7 auf diese Veröffentlichung folgenden Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes, Albrechtstraße 7 in 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
Nr. II-B-f-81/93 für das Bewilligungsfeld
Ilbersdorf**

Gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-81/93**

im Bewilligungsfeld **Ilbersdorf**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag vom 20.09.2010 der Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Straße 13 Nr. 11 in 12681 Berlin, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Halle, den 18.02.2011

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
Nr. II-A-f-57/92 für das Bewilligungsfeld
Memleben-Wiehe**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-A-f-57/92**

im Bewilligungsfeld **Memleben-Wiehe**

für den bergfreien
Bodenschatz

Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag der Meliorations, Straßen- und Tiefbau GmbH, Alte Zuckerfabrik 24 in 06636 Laucha/Unstrut vom 09.11.2010, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen - Anhalt
Halle, den 23.02.2011

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
Nr. IV-A-f-10/94 für das Bewilligungsfeld
Dobichau**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird das aufrechterhaltene Recht im Sinne einer Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **IV-A-f-10/94**

im Bewilligungsfeld **Dobichau**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag der Firma Naumburger Bauunion GmbH & Co. Bauunternehmung KG, Gewerbegebiet Süd in 06618 Görchen vom 15.12.2010, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung im vollen Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen - Anhalt
Halle, den 01.03.2011

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
Nr. IV-A-f-9/93 für das Bewilligungsfeld Schießplatz
(Großwilsdorf)**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird das aufrechterhaltene Recht im Sinne einer Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **IV-A-f-9/93**
im Bewilligungsfeld **Schießplatz (Großwilsdorf)**
für den bergfreien Bodenschatz **sonstige Kiese und Kiessande**
im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag der Firma Meloration, Straßen- und Tiefbau GmbH, Alte Zuckerfabrik 24 in 06636 Laucha/Unstrut vom 13.01.2011, aufgehoben.
Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.
Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung im vollen Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen - Anhalt
Halle, den 01.03.2011

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Planfeststellungsverfahren zum
Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Plötzkau“
Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung der
Heiner Brinkhege Beteiligungsgesellschaft mbH &
Co. KG vom 15.02.2011**

Die Heiner Brinkhege Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oesder Straße 8 in 49124 Georgsmarienhütte, legte mit Schreiben vom 09.02.1999 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Plötzkau“ vor. Die Auslegung erfolgte vom 14.06.1999 bis zum 13.07.1999 im Planungsamt Bernburg.

Mit Schreiben vom 15.02.2011 wurde der Antrag auf Planfeststellung durch die Heiner Brinkhege Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zurückgenommen. Das Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Plötzkau“ ist deshalb eingestellt worden.

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf das Vorhaben der Errichtung und den
Betrieb einer Solefernleitung DN 350 vom
GSP Dähre zum GSP Gieseritz durch die
Storengy Deutschland GmbH**

Die Storengy Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 18.10.2010 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

**Errichtung und Betrieb einer Solefernleitung
DN 350 vom GSP Dähre zum GSP Gieseritz
am Kavernenstandort Peckensen.**

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, ca. 16 km westlich der Stadt Salzwedel zwischen den Ortslagen Dähre und Gieseritz in den Gemarkungen Dähre, Ellenberg, Hilmsen, Umfelde und Gieseritz. Im Rahmen des Speicherausbaus soll mit dem Neubau einer ca. 5.616 m langen Soleleitung mit einer Dimensionierung der Rohre von DN 350 die Kapazität der Solprozesse erhöht und zukünftig abgesichert werden. Die Einrichtung der Feldleitung erfolgt überwiegend in offener Bauweise auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Salzwedel-Diesdorf (LSG0007SAW). Weitere Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die Einladung zur nächsten Sitzung
der Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ lade ich Sie als Mitglied zum **25.03.2011 um 14:00 Uhr** in den

**Ratssitzungssaal der
Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg**

ein.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Regionalversammlung zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz LSA und § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, da die Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung bei der Sitzung am 02.03.2011 zurückgestellt werden mussten.

Falls Sie an der Teilnahme verhindert sein sollten, bitte ich um vorherige Mitteilung. Zugleich informieren Sie bitte Ihren Stellvertreter und geben die Sitzungsunterlagen weiter.

Magdeburg, den 03.03.2011

Mit freundlichem Gruß



Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 25.03.2011**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2010
- TOP 4 Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg – Kriterienkatalog Teil 1 für die Festsetzung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie
- TOP 5 Kulturlandschaften
Vorstellung von Grundlagen und Möglichkeiten für die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 1. Sitzung 2011 des Regionalausschusses
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: Mittwoch, den 06. April 2011
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2010
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussempfehlung)
- TOP 6 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra (Beschlussempfehlung)
- TOP 8 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 9 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 08.03.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 1. Sitzung 2011 der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Großer Kreistagssaal

Termin: Mittwoch, den 06. April 2011
16:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung / Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2010
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussfassung)
- TOP 6** Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra (Beschlussfassung)
- TOP 8** Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 9** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 08.03.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die**

**1. Änderung der Satzung zur Entschädigung
der Vertreterinnen und Vertreter
der Regionalversammlung**

Die mit Bericht vom 21.12.2010 vorgelegte Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde, da sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, von der Rechtsaufsicht mit Bescheid vom 22.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Im Folgenden wird diese hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der
Vertreterinnen und Vertreter der
Regionalversammlung**

Gem. § 18 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert am 20. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) i. V. m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsre-

form vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 26.10.2010 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung beschlossen:

§ 1

Die Vertreter/innen der Regionalversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für diese wird ihnen eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung wird den Vertreter/innen ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Darüber hinaus haben die Vertreter/innen in der Regionalversammlung Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem geltenden Bundesreisekostenrecht.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,00 € je Sitzung.
- (3) Stellvertretern/-innen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt. Bei Eintreten des Vertretungsfalles während der Sitzung, erfolgt die Entschädigungszahlung für Vertreter und Stellvertreter jeweils hälftig.

§ 3

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils halbjährlich im Nachhinein ausgezahlt.
- (2) Für die Aktualität der in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vorliegenden Daten zur Anweisung der Sitzungsentgelte/ Reisekostenvergütung sind die Vertreter/innen eigenverantwortlich.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch die Kasse des Verbandsmitgliedes, welche die Kassenführung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung übertragen bekommen hat.
- (4) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle